

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V\*

Vom 1. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Siebte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für den Betrieb und den Besuch von Theatern, Konzerthäusern, Opern und ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 sowie die Personengrenzen, die für den Betrieb nach § 8 Absatz 9 gelten, einzuhalten; die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

b) In Absatz 10 Satz 4 werden die Wörter „des Landesjugendorchesters“ durch die Wörter „der Landesjugendensembles“ ersetzt.

c) Absatz 16 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Indoor-Spielplätze sowie Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeitaktivitäten stattfinden, sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“

d) Absatz 17 Satz 2 wird gestrichen.

e) In Absatz 20 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Für den ab 14. Juni 2021 zulässigen allgemeinen Betrieb und Besuch besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 20 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Anlage 20 in der Regel nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

f) Nach Absatz 21 wird folgender Absatz 21a eingefügt:

„(21a) Ab dem 21. Juni 2021 ist der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, wieder zulässig. Für den Sportbetrieb mit Ausnahme der Ausübung von Individualsport besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 sowie die Personen-

grenzen, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, einzuhalten. Die Sportausübung in Innenräumen, mit Ausnahme der Ausübung von Individualsport, ist nach den Vorgaben der Anlage 21 in der Regel nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.“

g) Absatz 22 wird wie folgt gefasst:

„(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten mit dem Status Bundeskader und Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, ab dem 21. Juni 2021 auch mit Zuschauenden, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 sowie die Personengrenzen, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 Satz 1 gelten, einzuhalten. Darüber hinaus sind Veranstaltungen mit mehr Zuschauenden auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zulässig. Die Teilnahme der Zuschauenden an den Veranstaltungen nach Satz 3 ist nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „11. Juni 2021“ durch die Angabe „4. Juni 2021“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäuser und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einreise im Rahmen von tagestouristischen Reisebusveranstaltungen ist ab dem 4. Juni 2021 zulässig. Einreisende Teilnehmende müssen über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

\* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

b) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 13 und dahingehend geändert, dass die Angabe „bis 13“ gestrichen wird.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Diese Beschränkungen gelten nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.“

b) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gilt dort ab dem übernächsten Tag § 28b Infektionsschutzgesetz (Anlage I). Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörde nach § 28b Absatz 1 Satz 3, Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, und § 77 Absatz 6 Satz 3 Infektionsschutzgesetz. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Ministerium für Inneres und Europa und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sind im Rahmen ihrer Ressortkompetenz zuständige Behörden für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Infektionsschutzgesetz. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ist zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Infektionsschutzgesetz für Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist im Rahmen seiner Ressortkompetenz zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 6 Infektionsschutzgesetz. Im Übrigen sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde nach § 28b Absatz 3 Sätze 5 und 6. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörde nach § 28b Absatz 1 Satz 3 und § 77 Absatz 6 Satz 3 Infektionsschutzgesetz. Zu den hiermit verbundenen Aufgaben gehört die Bekanntmachung des In- und Außerkrafttretens der jeweiligen Maßnahmen. Über die in § 28b Infektionsschutzgesetz geregelten Maßnahmen hinaus wird insbesondere auf folgende in Teil 1 dieser Verordnung landesweit geltende verschärfende Maßnahmen hingewiesen:

1. Prostitution ist untersagt.
2. Eine zulässige Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.
3. Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 200 Teilnehmenden sind zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden.
4. Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnli-

chen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig, sofern die Auflagen aus Anlage 39 eingehalten werden.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

### „§ 13

#### **Maßnahmen zur regionalen Lockerung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50**

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügungen die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Hygiene- und Sicherheitskonzepte, aus den entsprechenden Anlagen aus dieser Verordnung eingehalten werden. Es ist vorzusehen, dass die Hygiene- und Sicherheitskonzepte auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind. Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung zu enthalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen in der Allgemeinverfügung die Pflicht zur Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung auf diese Einrichtungen erweitern, soweit das Infektionsgeschehen dies erfordert. Dabei ist sicherzustellen, dass die in den Anlagen benannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zur Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels LUCA-App erfolgen.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte können ab dem 1. Juni 2021 weitergehende Öffnungsschritte für den Sportbetrieb zulassen, wenn die Anzahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten worden ist. Auf Antrag können Landkreise und kreisfreie Städte Sportveranstaltungen mit Zuschauenden zulassen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens sind der zuständigen Behörde geeignete Schutz- und Hygienekonzepte vorzulegen. Die Schutz- und Hygienekonzepte des Veranstalters bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Hierbei sollen insbesondere die Organisation mit festen Sitzplätzen unter Einhaltung der Abstandsregeln (auch „Schachbrett“-Platzierung möglich), geeignete Vorkehrungen für eine wirksame Steuerung des Zulaufs, verpflichtende Testerfordernisse als auch eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung Berücksichtigung finden.

(3) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens 14 aufeinander-

derfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügungen Öffnungsschritte des § 2 Absätze 7 bis 10, 27 und 28 vorziehen; die Allgemeinverfügungen sind dem für Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit anzuzeigen.

(4) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die Landkreise und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, die in dieser Verordnung bis einschließlich 21. Juni 2021 festgelegten weiteren Öffnungsschritte vorziehen.

(5) Wurde in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 10 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner am 27. Mai 2021 und seitdem ununterbrochen unterschritten, können die Landkreise und kreisfreien Städte die Öffnungsschritte dieser Verordnung zum 1. Juni 2021 vorziehen.

(6) Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach den Absätzen 1 bis 5 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen höher als 10, 35 oder 50 ist und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, sind die Maßnahmen zur regionalen Lockerung gemäß der Absätze 1 bis 5 ab dem zweiten darauffol-

genden Werktag aufzuheben. Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenen Überschreiten der Inzidenz von 10, 35 oder 50 zu erfolgen.“

8. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 und 4, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absätze 4 bis 8, Absatz 9 Sätze 1 und 3 bis 5, Absatz 10 Sätze 1 bis 3 und 5, Absätze 11 bis 19, Absatz 20 Sätze 1, 4 bis 7, Absatz 21 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 21a Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 bis 4, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absatz 25a Sätze 2 und 3, und Absätze 26 bis 28, Absatz 29 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 2 und 3, § 4 Absatz 6 Satz 1 und 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 12 Satz 5 und Absatz 13, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2c Sätze 4 und 5, Absatz 2d Sätze 4 und 5, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f, Absatz 3 Sätze 1 und 4, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 8 Sätze 1 und 4 und Absatz 9 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „17. Juni 2021“ durch die Angabe „21. Juni 2021“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 5 tritt am 11. Juni 2021 außer Kraft.“

10. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 16 in der Spalte „Anlage gilt für“ wird wie folgt gefasst:
  - Indoor-Spielplätze
  - Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten“
- b) In Nummer 38 werden in der Spalte „Anlage gilt für“ die Wörter „unter freiem Himmel“ gestrichen.

11. In

Anlage 7 Abschnitt I Nummer 3 Satz 3,  
Anlage 8 Abschnitt I Nummer 2 Satz 3,  
Anlage 12, Ziffer 8 Satz 3,  
Anlage 13 Ziffer 9 Satz 3,  
Anlage 16 Ziffer 8 Satz 3,  
Anlage 20 Ziffer 8 Satz 3,  
Anlage 24 Ziffer 8 Satz 3,  
Anlage 25 Abschnitt II Nummer 1 Satz 5,  
Anlage 27 Abschnitt I Nummer 1 Satz 5,  
Anlage 28 Abschnitt I Nummer 1 Satz 4 und  
Anlage 44 Abschnitt I Nummer 1 Satz 8

wird jeweils das Wort „öffentlichen“ gestrichen und jeweils das Wort „Bundesinfektionsschutzgesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

12. Anlage 7 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Nummer 2 wird zu Nummer 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Veranstaltungen sind unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen gestattet.“
- c) Nummer 3 wird zu Nummer 2.

13. Anlage 8 Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Öffnung umfasst die Innen- und Außenbereiche. Veranstaltungsformate oder Angebote mit Platzierung richten sich nach den Regelungen des § 8 Absatz 9 dieser Verordnung. Für Führungen sowie gleichgelagerte Bildungs- und Vermittlungsangebote ohne Platzierung ist die Teilnehmerzahl auf 15

Personen im Innenbereich und 25 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person zu beschränken.“

14. In Anlage 9 Abschnitt I Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bildungs- und Vermittlungsformaten ohne feste Sitzplatzvergabe sind die Teilnehmerzahlen auf 15 Personen im Innenbereich und 25 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person zu begrenzen.“

15. In Anlage 10 Abschnitt I Nummer 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

16. Anlage 16 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 16 zu § 2 Absatz 16  
Auflagen für Indoor-Spielplätze und Indoor-Freizeitaktivitäten“**

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Kunden und Kundinnen sind außerhalb der sportlichen Betätigung im Innenbereich verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.“

d) Nummern 8 und 9 werden zu Nummern 9 und 10; die bisherige Nummer 10 wird gestrichen.

17. In Anlage 18 werden Nummer 5 bis 15 zu Nummer 4 bis 14.

18. In Anlage 20 Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorgabe für Anleitungspersonen gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.“

19. In Anlage 23 Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Testpflicht entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen.“

20. Anlage 26 wird wie folgt geändert:

- a). Die Sätze 11 und 12 der Nummer 3 werden zu Nummer 4.
- b) Nummern 4 bis 9 werden zu Nummern 5 bis 10.

21. Anlage 27 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „über 18 Jahre“ gestrichen.
- b) Nummer 1 Satz 4 wird gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ab dem 18. Juni 2021 sind Ferienfreizeiten mit Hygienekonzept und Testverpflichtung für Gruppen mit 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich möglich.“

d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Ab dem 21. Juni 2021 sind Kurse aller Altersklassen mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person gestattet. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur dann gestattet, wenn ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. Die Testpflicht entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen.“

e) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und wie folgt neu gefasst:

- „4. Veranstaltungen sind gemäß den Regelungen des § 8 Absatz 9 dieser Verordnung möglich. Bei Bildungs- und Vermittlungsformaten ohne feste Sitzplatzvergabe sind die Teilnehmerzahlen auf 15 Personen im Innenbereich und 25 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person zu begrenzen.“

f) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5 und wie folgt gefasst:

- „5. Für die Arbeit in Musik- oder Chorensembles gelten insbesondere die Hygienehinweise der Anlage 10 dieser Verordnung. Für Tanzangebote sind die Auflagen aus Anlage 24 einzuhalten. Für Ausstellungen in soziokulturellen Zentren gilt Anlage 8 dieser Verordnung, für gastronomische Angebote Anlage 30 und für Veranstaltungen Anlage 44.“

22. Anlage 28 Abschnitt I wird wie folgt geändert

a) Nummer 1 Satz 5 wird gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Ab dem 18. Juni 2021 sind Ferienfreizeiten mit Hygienekonzept und Testverpflichtung für Gruppen mit 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich möglich.“

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. Ab dem 21. Juni 2021 sind Kurse aller Altersklassen mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person gestattet. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur gestattet, wenn ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. Die Testpflicht entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen.“

d) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.

23. In Anlage 29 Abschnitt I Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Testpflicht entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen.“

24. Anlage 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) Abschnitt I Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer nach Satz 2 gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung unberücksichtigt.“
- c) Abschnitt I Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind verboten.“

25. In Anlage 34 Abschnitt I Nummer 18 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Nutzung von Saunen und Hallenbädern ist bis zum Ablauf des 13. Juni 2021 untersagt.“

26. In Anlage 37 Abschnitt I Nummer 6 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „2d“ jeweils durch die Angabe „2e“ ersetzt.

27. In Anlage 43 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

28. Anlage I wird wie folgt gefasst:

#### **„Anlage I zu § 12 Absatz 1**

Nichtamtliche Darstellung des § 28b Infektionsschutzgesetz:

#### **§ 28b**

**Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der  
Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem  
Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung**



(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;
2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
  - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
  - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
  - c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
  - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
  - e) der Versorgung von Tieren,
  - f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder

- g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;
3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;
4. die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
- a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
- b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und

- c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;

abweichend von Halbsatz 1 ist

- a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;
  - b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;
5. die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;

6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

7. die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:

- a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
- b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
- c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
- d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf

der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,

- e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;

8. die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist;
9. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und

Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);

10. die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Ist die Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b wegen Überschreitung des Schwellenwerts von 150 außer Kraft getreten, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 150 liegt.

(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den

Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Wenn ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, gelten die Sätze 2 und 3 nicht für

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Polizeien und Rettungsdiensten sowie, soweit die Aus- und Fortbildungen zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich sind, für die Aus- und Fortbildungen im Zivil- und Katastrophenschutz, bei den Feuerwehren sowie von sicherheitsrelevanten Einsatzkräften in der Justiz und im Justizvollzug und
2. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Kontrollpersonal an Flughäfen oder für Luftfracht sowie für Einrichtungen, die Fortbildungen und Training für Personal in der Flugsicherung, Piloten, andere Crewmitglieder und sonstiges Personal Kritischer Infrastrukturen durchführen, soweit die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zwingend durchzuführen sind und dabei Präsenz erforderlich ist.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden,

1. Abschlussklassen, Förderschulen und praktische Ausbildungsanteile an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren und Krankenhäusern, durchgeführt werden können, von der Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, befreien und
2. Abschlussklassen, Förderschulen sowie Veranstaltungen an Hochschulen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen, und praktische Ausbildungsanteile an Hochschulen, praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen sowie

Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren oder Krankenhäusern, durchgeführt werden können, von der Untersagung nach Satz 3 ausnehmen.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt für das Außerkrafttreten der Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, entsprechend und für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei unter 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, oder die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 7 gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 6 bis 9 entsprechend.

(4) Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

(5) Weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Gebote und Verbote zu erlassen sowie folgende Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu bestimmen:

1. für Fälle, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, zusätzliche Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),



2. Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten.

Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

(7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.

(8) Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne dieser Vorschrift.

(9) Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Soweit nach dieser Vorschrift das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Für Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist anstelle einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) erlaubt.

(10) Diese Vorschrift gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach Absatz 6.

(11) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden eingeschränkt und können auch durch Rechtsverordnungen nach Absatz 6 eingeschränkt werden.“

29. In der Anlage T werden in der Fußnote „Datenschutz“ in Satz 2 hinter dem Wort „Arbeitgeber“ ein Komma und die Wörter „die testbegleitende Stelle“ eingefügt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Sechsten Änderung der Corona-LVO M-V**

Die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 27. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 694) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung**  
**Stefanie Drese**

**Die Justizministerin**  
**Katy Hoffmeister**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
**Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit**  
**Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**  
**Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa**  
**Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung**  
**Christian Pegel**



